

16.06.2016

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.06.2016
Ltg.-**987/V-4/37-2016**
~~Ausschuss~~

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer und Ing. Huber

zur Gruppe 4 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2017,
LT-987/V-4-2016

betreffend Sicherstellung der Finanzierung der Pflege und ausreichende Dotierung des Pflegefonds ohne zusätzliche Bedingungen

Die demographische Entwicklung stellt den Gesundheits- und Sozialbereich vor große organisatorische und finanzielle Herausforderungen.

Mit der Einführung des Pflegefonds im Jahr 2011 wurde ein wichtiger Schritt zur Absicherung der Pflegefinanzierung gesetzt. Der Pflegefonds hat sich inzwischen als erfolgreiches Instrument zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Pflege in Österreich bewährt. Mit der Novelle zum Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 173/2013, wurde die Dotierung des Pflegefonds auch für die Jahre 2015 und 2016 sichergestellt. Für 2016 stehen 350 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Pflegefonds hat zur Entlastung der Länder und Gemeinden beigetragen und soll daher weiterhin als nachhaltiges Instrument zur Sicherung der Finanzierung sowie des bedarfsgerechten Ausbaues von Pflege- und Betreuungsleistungen gefestigt werden. Der Bund fordert von den Ländern einerseits Maßnahmen zur Kostendämpfung, andererseits möchte er Strukturqualitätskriterien vorgeben und wünscht eine „Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes“. Diese Intentionen widersprechen einander und sind daher nicht gleichzeitig erfüllbar.

Eine Weiterführung des Pflegefonds über das Jahr 2016 hinaus ist erforderlich, um die Leistungen entsprechend der demographischen Entwicklungen auszubauen und abzusichern. Die stark steigenden Ausgaben z.B. aufgrund der demographischen Entwicklung (Gruppe der über 80jährigen steigt in NÖ von 2016 bis 2021 um 23,84% und österreichweit um 21,73%), der notwendigen Gehaltssteigerungen des Pflegepersonals sowie der wachsenden Lücke zwischen den Gehaltssteigerungen und den geringeren Steigerungen auf Einnahmenseite (Pensionen und Pflegegeld) sind bei der Dotierung des Pflegefonds zu berücksichtigen.

Für jene Menschen, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen und damit einem überwiegenden Wunsch der Betroffenen nachkommen, existieren bereits eine Reihe von unterstützenden Maßnahmen wie z.B. die Übernahme der Beiträge zur Sozialversicherung für pflegende Angehörige, Ersatz zu den Kosten der Ersatzpflege bei Urlaub oder Krankheit oder die Möglichkeit einer Pflegekarenz bzw. einer Pflegeteilzeit mit Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld.

Ein wichtiges Grundelement, um den Menschen die Pflege zu Hause zu ermöglichen, ist aber das Pflegegeld. Mit Wirkung vom 1.1.2016 wurde eine einmalige lineare Erhöhung aller Stufen um 2 % vorgenommen. Das Pflegegeld wurde aber seit seiner Einführung im Jahr 1993 nur unregelmäßig erhöht und ist damit weit hinter der Erhöhung der Lebenshaltungskosten zurückgeblieben. So ist z.B. das Pflegegeld der Stufe 3 zwischen 1993 und 2016 nur um insgesamt 15,13 % erhöht worden, die Lebenshaltungskosten sind im gleichen Zeitraum aber um 48,7% gestiegen.

Zum Ausgleich dieses Kaufkraftverlustes ist eine einmalige zusätzliche Erhöhung im zweistelligen Prozentbereich dringend erforderlich.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung vorstellig zu werden,

- um den Pflegefonds als nachhaltiges Instrument zur Sicherung der Finanzierung sowie des bedarfsgerechten Ausbaues von Pflege- und Betreuungsleistungen zu verankern und insbesondere für die Jahre nach 2016 zu verlängern und ohne zusätzliche finanzielle und inhaltliche Bedingungen zu valorisieren, und
- um weiterhin Maßnahmen zu sichern und auszubauen, die die Pflege zu Hause bestmöglich fördern, insbesondere eine einmalige lineare Erhöhung des Pflegegeldes im zweistelligen Prozentbereich zur Abdeckung des Kaufkraftverlustes vorzusehen sowie in der Folge eine jährliche Valorisierung des Pflegegeldes sicherzustellen.“